

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2012**

**Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Rat	28.06.2012

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung 2012 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben nach § 82 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzunterhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe weiter erhöhen würden.

Begründung

Hinweis:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP folgenden Beschluss gefasst:

„Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der Haushaltssatzung 2012 gem. dem Entwurf der Verwaltung unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat die Annahme folgenden Beschlussvorschlages:

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben nach § 82 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzunterhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe weiter erhöhen würden.“

Nach § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Als Beratungsunterlagen liegen vor:

1. der am 13.10.2011 in den Rat eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012
2. die Veränderungsnachweise 1 – 5 der Verwaltung
3. eine Aufstellung der vom Finanzausschuss über die o. a. Veränderungsnachweise hinaus empfohlenen Änderungen (Veränderungsnachweis 6)
4. die Anregungen der Bezirksvertretungen gem. § 37 Abs 4 GO zum Hpl.-Entwurf 2012.

Dieser Vorlage ist als Anlage beigefügt

5. die Neufassung der Haushaltssatzung 2012, in der alle Änderungen berücksichtigt sind.

Nach Fertigstellung wird weiterhin noch vorgelegt:

6. der Gesamtveränderungsnachweis zum Hpl.-Entwurf 2012, der alle Veränderungen gegenüber der Ursprungsfassung enthält.

Auf Basis der nun endgültig vorliegenden Zahlen ergibt sich die folgende Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage (Beträge in Euro):

Jahr	Anfangsbestand in Euro	Entnahme in Euro	Entnahme in %	neuer Bestand in Euro
2012	5.696.725.000,00	219.905.901,00	3,86	5.476.819.099,00
2013	5.476.819.099,00	240.652.004,00	4,39	5.236.167.095,00
2014	5.236.167.095,00	247.414.971,00	4,73	4.988.752.124,00
2015	4.988.752.124,00	265.833.818,00	<b>5,33</b>	4.722.918.306,00

Unabhängig von den bisher bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen, die der aktuellen Haushaltslage geschuldet sind, muss der Optimierung der Leistungspalette der Stadt die erste Priorität eingeräumt werden. Hierzu wird die Verwaltung kurzfristig einen Zeit-Maßnahmenplan zur Durchführung eines strukturierten Prozesses erarbeiten.

Eine weitere Sanierung des Haushaltes ist unverzichtbar. Sie stellt Rat und Verwaltung vor erhebliche Herausforderungen, zumal der Erfolg von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die teilweise von der Stadt Köln nicht beeinflusst werden können. Zur Erreichung des gemeinsamen Ziels bedarf es insbesondere einer strengen Haushaltsdisziplin. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass „außerplanmäßige“ Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

Anlagen